

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. November 1869.

1. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Nachdem die Bürgerschaft von dem Gutachten der Gewerbekammer und der Aeußerung der Deputation über dasselbe Kenntniß genommen hat, ertheilt sie nunmehr dem ihr mitgetheilten Gesetzentwurf, betreffend das Recursverfahren in Gewerbesachen 2c. jedoch mit dem Zusätze, daß der Anheimgabe der Deputation gemäß, der §. 14 des Entwurfs auch auf den §. 150 der Gewerbeordnung ausgedehnt werde, ihre Genehmigung und sieht übrigens der in Aussicht genommenen weiteren Berichtserstattung der Deputation entgegen.

2. Vergrößerung des neuen Bassins zu Bremerhaven und Einrichtung eines Trockendocks durch den Norddeutschen Lloyd.

Die Bürgerschaft hat diese Gegenstände einer eingehenden Berathung unterzogen und ertheilt den Anträgen der berichtenden Deputation unter den in dem Nachstehenden enthaltenen Modificationen ihre Zustimmung. Sie bewilligt:

- 1) die Summe von 253,550 Thalern Gold für Vergrößerung des neuen Bassins zu Bremerhaven einschließlich der Verlegung des Weserdeichs nach Maßgabe der detaillirten Angaben in dem Bericht des Bauinspector Hantes, wovon 123,900 Thaler im Jahre 1870 und 129,650 Thaler im Jahre 1871 zur Verausgabung kommen würden, und genehmigt
- 2) den Verkauf des Platzes b c d e f l m n o p q r nach der Situations-Zeichnung VI in der Größe von 210,000 □Fuß zum Preise von 24 Groten Gold per □Fuß, mithin für 70,000 Thaler Gold an den Norddeutschen Lloyd, zahlbar zur Hälfte in 1870 und zur anderen Hälfte in 1871 unter den näher angegebenen Bedingungen, jedoch unter der weiteren Bedingung, daß falls der Lloyd das jetzt ihm abzutretende Areal wieder veräußern will, dem Staate das Vorkaufsrecht zustehen, und beauftragt die berichtende Deputation mit dem Abschluß des Verkaufscontractes.

In Betreff der Vergrößerung des neuen Bassins giebt die Bürgerschaft der Deputation zur Erwägung anheim, ob nicht dem projectirten Vorbau in den Hafen hinein ein Einschnitt in die Rajen vorzuziehen sei.